
Master-Prüfung

Modul: Umweltrecht

4. Januar 2019, 9.00–11.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) sechs Seiten und **vier Aufgaben**.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die vier Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Innerhalb einer Aufgabe wird empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen, mit Kleinbuchstaben bezeichneten Fragen einzuhalten (soweit mehr als eine Frage gestellt wird). Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Den einzelnen Fragen kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Fragen). Teilen Sie deshalb die Zeit richtig ein. Das Total beträgt **78 Punkte**.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(24 Pt.)**

Die Metallicus AG (M AG) besitzt in der Gemeinde Heerbrugg (SG) ein Grundstück in der Industriezone, also in der Bauzone. Dieses ist nur teilweise überbaut; beim unüberbauten Teil handelt es sich um die Baulandreserve für eine Betriebserweiterung. An das Grundstück grenzt eine Bestockung, welche ab 1997 auf dieses übergriff. Darin befinden sich Weiden, Erlen, Eschen, Rottannen und Brombeerstauden. Die Bestockung weist insgesamt eine Fläche von 700 m² auf und ist durchgehend mindestens 12 m breit. Auf dem fraglichen Teil des Grundstücks der M AG hat es auch überwachsene Gegenstände wie Ziegel. Die Baumkronen der Bestockung bilden weitestgehend ein schönes Blätterdach, und die Bestockung ist recht dicht. Auch finden sich darin viele Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

1995 war eine behördliche Waldfeststellung vorgenommen worden. Dabei wurde die Waldgrenze entlang der Grundstücksgrenze der M AG festgelegt.

Die M AG will ihren Betrieb ausbauen, weshalb sie auf das restliche, überwachsene Bauland angewiesen ist. Eine Betriebserweiterung wäre sonst nicht möglich. Weil das Grundstück in der Bauzone liegt, ist die M AG der Ansicht, dass sie keiner Rodungsbewilligung bedarf, sondern die Bäume nach Belieben fällen kann.

- a) Ist die Auffassung der M AG zutreffend? (Die einzelnen Voraussetzungen der Rodungsbewilligung sind *nicht* zu prüfen.)

Variante: Gehen Sie davon aus, dass noch keine Waldfeststellung erfolgt ist.

(18 Pt.)

Vor kurzem hat ein Sturm auf dem Grundstück der M AG eine 80 m² grosse Einbuchtung in die Bestockung geschlagen. Da die rechtliche Beurteilung des Falles längere Zeit dauert, geht der M AG in der Zwischenzeit der Lagerplatz aus. Deshalb entschliesst sie sich, die kahle Schneise als temporären Lagerplatz zu nutzen, um dort während der nächsten 12 Monate ihre Stahlprodukte zwischenzulagern. Dabei sollen diese mit dem Hubstapler dort abgelegt werden, und zum Schutz vor Witterung soll für diese Zeit ein temporärer Unterstand errichtet werden, welcher jederzeit wieder abbaubar ist.

- b) Bedarf dieses Vorhaben einer walddrechtlichen Bewilligung? (Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage a davon aus, dass es sich bei der Bestockung auf dem Grundstück der M AG um Wald handelt.)

(6 Pt.)

(Beachten Sie den Auszug aus der Verordnung des Kantons St. Gallen auf der nächsten Seite.)

Zu Aufgabe 1:

Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen

651.11

**Verordnung
zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung**

vom 7. Dezember 1999 (Stand 1. April 2016)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998¹

als Verordnung:²

(...)

Art. 3 Wald⁴

¹ Eine bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:

- a) Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes:
 1. ab 800 m² in der Bauzone und angrenzend an die Bauzone;
 2. ab 500 m² ausserhalb der Bauzone;
- b) Breite mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes: ab 12 m;
- c) Alter der Bestockung bei einwachsenden Flächen: ab 15 Jahren.

² Als zweckmässiger Waldsaum gilt in der Regel ein Saum von 2 m.

Aufgabe 2**(18 Pt.)**

Die Gemeinde X will in rund 4'000 Metern Höhe auf einer Betonplattform einen Gebirgslandeplatz für Helikopter erstellen. Für die Genehmigung des Projekts gelangt sie an das gemäss Luftfahrtgesetz (LFG) zuständige Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

Der geplante Standort, an dem der Gebirgslandeplatz mitsamt der erforderlichen Betonplattform erbaut werden soll, liegt in einem Gebiet, welches im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) aufgeführt ist. Schutzziele sind insbesondere die Erhaltung der Naturlandschaften in ihrer Ursprünglichkeit und Unberührtheit sowie die Erhaltung der Ungestörtheit der Lebensräume für wild lebende Säugetiere und Vögel.

Die Wahl des Standorts wird damit begründet, dass sich dieser aufgrund seiner Lage auf ca. 4'000 m ü.M. und seiner besonderen topografischen und meteorologischen Gegebenheiten ideal für die Ausbildung von Rettungspiloten eignet und damit einen Beitrag für diese leistet. Auch der Bund unterstützt die Ausbildung von Rettungspiloten, indem er dafür gestützt auf das LFG Finanzhilfen gewähren kann.

Die Ausbildung zum Rettungspiloten umfasst insbesondere das Training von Landungen im Gebirge, wobei die angehenden Piloten mit möglichst vielfältigen Situationen konfrontiert werden sollen. In der Schweiz konnte bislang kein anderer geeigneter Standort für einen Gebirgslandeplatz in ähnlicher Höhenlage und mit vergleichbaren Bedingungen gefunden werden.

Einerseits soll der Gebirgslandeplatz von Flugschulen aus der ganzen Schweiz für die Ausbildung von Rettungspiloten genutzt werden können. Da der Tourismus für die Gemeinde X einen wichtigen Einkommenszweig darstellt, soll er andererseits auch der Erweiterung des Tourismusangebots dienen (z.B. Rundflüge, Heliskiing).

Beurteilen Sie die Zulässigkeit des Gebirgslandeplatzes nach dem NHG.

Aufgabe 3**(18 Pt.)**

In der Gemeinde Y befindet sich die Talstation einer – seit 1972 mit einer Personenbeförderungskonzession des Bundes betriebenen – Kabinenseilbahn. Die Talstation der im Eigentum der P-AG stehende Luftseilbahn befindet sich am Rand der Wohn- und Gewerbezone W4. Daran grenzt die Wohnzone W3, in der nur nicht störende Betriebe zulässig sind. In dieser Wohnzone steht das Mehrfamilienhaus des A, welches im Jahr 1984 erstellt wurde und seither tagsüber durch den Betrieb der Kabinenseilbahn von Lärmimmissionen von 64 dB(A) betroffen ist. Die Immissionen beim Gebäude von A werden insbesondere durch die Überfahrt der Kabinen über einen nahegelegenen Mast erzeugt.

Die etwas in die Jahre gekommene Seilbahnanlage wurde im Herbst 2018 totalerneuert (Kabinen, Stützen, Masten, Seile). Die Tal- und die Bergstation wurden abgerissen und leicht vergrößert wiederaufgebaut. Dadurch konnte eine Verdoppelung der Fahrgeschwindigkeit und der Förderleistung erreicht werden. Die bei der Überfahrt über die Masten erzeugten Geräusche konnten durch modernstes Material vermindert werden, blieben wegen der Verdoppelung der Förderleistung insgesamt aber gleich laut. Beim Gebäude von A beträgt die Belastung deshalb weiterhin 64 dB(A). Die zuständige Behörde verpflichtete die P-AG, die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern in das Mehrfamilienhaus des A zu tragen.

Wie beurteilen Sie die Rechtmässigkeit dieser Verpflichtung? (Beachten Sie, dass für Luftseilbahnen die Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm massgebend sind.)

Aufgabe 4

(18 Pt.)



- a) Wie sind gebrauchte PET-Getränkeflaschen (d.h. Getränkeflaschen aus Polyethylenterephthalat) umweltrechtlich zu qualifizieren? (4 Pt.)
- b) Was soll gemäss dem USG mit gebrauchten PET-Getränkeflaschen geschehen? (2 Pt.)
- c) Wer hat aus welchem Grund ein Interesse daran, die obige Werbung zu finanzieren? (4 Pt.)
- d) Welche Möglichkeiten bestehen grundsätzlich, um die Erreichung des bei Frage b umschriebenen Ziels zu fördern? (6 Pt.)
- e) Welche dieser Möglichkeiten halten Sie aus umweltrechtlicher Sicht für die beste? (2 Pt.)